

# Erläuterung des Verfahrens der Umrechnung von Wählerstimmen in Bundestagssitze mit dem endgültigen Wahlergebnis der Bundestagswahl 2021

Die Wahl des Deutschen Bundestags erfolgt in einer personalisierten Verhältniswahl. Die Personenwahl im Wahlkreis (Erststimme) nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ist kombiniert mit der Verhältniswahl nach Landeslisten der Parteien (Zweitstimme). Seit Inkrafttreten des 25. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395) werden gemäß § 6 Bundeswahlgesetz Wählerstimmen in zwei Verteilungsstufen mit jeweils zwei Rechenschritten in Mandate umgerechnet. Für alle vier Rechenschritte findet das Berechnungsverfahren Sainte-Laguë/Schepers Anwendung. Bei der Verteilung der Sitze werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens 5 % der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben (zusätzlich werden in jedem Fall Parteien nationaler Minderheiten berücksichtigt).

### Schritt 1

Wie viele Sitze stehen einem Land zu?

Ausschlaggebend ist die deutsche Bevölkerung des Landes. In jedem Land wird pro Sitz in etwa die gleiche Anzahl Personen benötigt. In Summe müssen genau 598 Sitze verteilt werden.

In Schritt 1 wird das Sitzkontingent für jedes Land in Abhängigkeit von der deutschen Bevölkerung dieses Landes bestimmt. Man teilt die Anzahl der Deutschen durch einen geeigneten Wert ("Divisor"), so dass in Summe die Sitzkontingente der Länder genau 598 Sitze ergeben.

www.bundeswahlleiter.de



# Beispiel anhand des endgültigen Wahlergebnisses der Bundestagswahl 2021

Der nach dem Verfahren von Sainte-Laguë/Schepers ermittelte Divisor ist 121.400. In Brandenburg leben 2.397.701 Deutsche. Deswegen können in Brandenburg genau  $\frac{2.397.701}{121.400} = 19,75$  und somit (kaufmännisch gerundet) 20 Sitze auf die Landeslisten der in Brandenburg angetretenen Parteien verteilt werden. Analog geht man für die restlichen Länder vor.

Start der Divisorermittlung: 72.463.198 : 598

Land	Deutsche Bev.	Divisor	Sitze	
Lallu	31.05.2021	DIVISUI	ungerundet	gerundet
Schleswig-Holstein	2.659.792		21,91	22
Mecklenburg-Vorpommern	1.532.412		12,62	13
Hamburg	1.537.766		12,67	13
Niedersachsen	7.207.587		59,37	59
Bremen	548.941		4,52	5
Brandenburg	2.397.701		19,75	20
Sachsen-Anhalt	2.056.177		16,94	17
Berlin	2.942.960	: 121.400 =	24,24	24
Nordrhein-Westfalen	15.415.642	. 121.400 –	126,98	127
Sachsen	3.826.905		31,52	32
Hessen	5.222.158		43,02	43
Thüringen	1.996.822		16,45	16
Rheinland-Pfalz	3.610.865		29,74	30
Bayern	11.328.866		93,32	93
Baden-Württemberg	9.313.413		76,72	77
Saarland	865.191		7,13	7
Insgesamt	72.463.198			598

### Schritt 2

Wie verteilt sich das Sitzkontingent eines Landes auf die zu berücksichtigenden Parteien, die in diesem Land mit einer Landesliste angetreten sind?

Ausschlaggebend sind die gültigen Zweitstimmen der Landeslisten. In Summe müssen genau so viele Sitze verteilt werden, wie dem Land zustehen.

Die in Schritt 1 ermittelten Sitzkontingente werden nun auf die Landeslisten der jeweiligen Parteien aufgeteilt. Hierfür sind die auf die Landeslisten entfallenden gültigen Zweitstimmen maßgeblich: Um die Anzahl der Sitze einer Landesliste zu ermitteln, teilt man die Zweitstimmen dieser Landesliste durch einen geeigneten Divisor. Dieser Divisor wird auch hier nach dem Verfahren von Sainte-Laguë/Schepers ermittelt und – gesondert für jedes Land – so bestimmt, dass sich in Summe über alle Landeslisten genau das aus Schritt 1 ermittelte Sitzkontingent ergibt.



Beispiel anhand des endgültigen Wahlergebnisses der Bundestagswahl 2021

Brandenburg steht aus Schritt 1 ein Sitzkontingent von 20 Sitzen zu. Für Brandenburg hat der geeignete Divisor den Wert 68.000.

Die SPD hat in Brandenburg 450.573 Zweitstimmen erhalten, d. h. auf die Landesliste der SPD entfallen genau  $\frac{450.573}{68.000} = 6,63$  und somit (kaufmännisch gerundet) 7 Sitze.

Für die Parteien in Brandenburg erhält man:

Start der Divisorermittlung: 1.371.536: 20

Partei	Zweitstimmen	Divisor	Sitze		
	ZweitStillillell	DIVISUI	ungerundet	gerundet	
SPD	450.573		6,63	7	
AfD	277.412		4,08	4	
CDU	233.891	: 68.000 =	3,44	3	
FDP	142.426	. 00.000 –	2,09	2	
GRÜNE/B90	137.472		2,02	2	
DIE LINKE	129.762		1,91	2	
Insgesamt	1.371.536			20	

Analog geht man für alle weiteren Länder vor.

### Zwischenergebnis

Wie viele Sitze bekommt eine Partei, nachdem Schritt 1 und 2 durchgeführt wurden?

Innerhalb eines Bundeslandes wird die Anzahl der gewonnenen Wahlkreise festgestellt und der (kaufmännisch gerundete) Mittelwert aus der nach Zweitstimmen ermittelten Sitzzahl und der Anzahl der gewonnenen Wahlkreise berechnet. Der höhere der beiden Werte ist ausschlaggebend. Zusätzlich muss für jede Partei die Summe der so ermittelten Werte über alle Bundesländer noch mit der Summe der nach Zweitstimmen ermittelten Sitzzahl verglichen werden, wiederum zählt der höhere Wert.

Für jede Partei wird die bundesweite Mindestsitzzahl ermittelt, d. h. am Ende des Sitzzuteilungsverfahrens darf eine Partei bundesweit nicht weniger Sitze erhalten, als ihr die Mindestsitzzahl garantiert. Für die Bestimmung der Mindestsitzzahl wird für jede Landesliste einer Partei das Maximum aus den gewonnenen Wahlkreissitzen sowie dem (kaufmännisch gerundeten) Mittelwert der in Schritt 2 ermittelten Sitzen nach Zweitstimmen und den gewonnenen Wahlkreissitzen festgestellt; d. h. der jeweils größere der beiden Werte wird zugrunde gelegt. Die so ermittelten Sitze pro Land werden summiert und ergeben die garantierte Mindestsitzzahl der jeweiligen Partei auf Bundesebene. Sollte aber die Summe der nach Schritt 2 ermittelten Sitze nach Zweitstimmen größer sein als die zuvor ermittelte Mindestsitzzahl, so ist stattdessen diese Zahl als Mindestsitzanspruch zu verwenden.



# Beispiel anhand des endgültigen Wahlergebnisses der Bundestagswahl 2021

In Brandenburg würde die SPD aufgrund ihres Zweitstimmenergebnisses 7 Sitze erhalten. Gleichzeitig hat die SPD 10 Wahlkreise gewonnen. Als Mittelwert aus beiden Werten ergeben sich  $\frac{10+7}{2} = 8,5$  Sitze und somit kaufmännisch gerundet 9 Sitze. Bei der Ermittlung der bundesweiten Mindestsitzzahl ist die höhere Zahl aus Wahlkreissitzen und Mittelwert maßgebend. Für die SPD müssen aus Brandenburg folglich 10 Sitze berücksichtigt werden.

Dies würde für die SPD in Brandenburg einen Überhang von 10 - 7 = 3 Sitzen ergeben. Die Partei hätte 3 Sitze mehr gewonnen, als ihr nach dem Zweitstimmenergebnis Sitze im Land zustehen. Die Sitzzuteilung ist an dieser Stelle allerdings noch nicht beendet; es folgen noch Schritt 3 und 4, die auch für den Fall durchgeführt werden, dass keine überhängenden Sitze angefallen sind.

Addiert man die Zahl der Mindestsitze der SPD aller Länder, so ergibt sich der Wert 152. Da die SPD in Schritt 2 aber bereits über alle Länder aufsummiert 170 Sitze erhält, ist dieser Wert zu verwenden und die SPD muss am Ende des Sitzzuteilungsverfahrens mindestens 170 Sitze erhalten.

Land	Sitzkontin- gente (Schritt 2)	Wahlkreis- sitze	Drohender Überhang	Gerundeter Mit- telwert aus Sitz- kont. und Wahlkr.	Maximum aus Mittelwert und Wahlkreissitzen
Schleswig-Holstein	6	8	2	7	8
Mecklenburg-Vorpommern	4	6	2	5	6
Hamburg	4	4	_	4	4
Niedersachsen	21	22	1	22	22
Bremen	2	2	_	2	2
Brandenburg	7	10	3	9	10
Sachsen-Anhalt	5	4	_	5	5
Berlin	6	4	_	5	5
Nordrhein-Westfalen	40	30	_	35	35
Sachsen	7	1	_	4	4
Hessen	13	14	1	14	14
Thüringen	4	3	_	4	4
Rheinland-Pfalz	10	8	_	9	9
Bayern	20	_	_	10	10
Baden-Württemberg	18	1	_	10	10
Saarland	3	4	1	4	4
Insgesamt	170	121	10		152

Dagegen hat beispielsweise BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 3 Wahlkreise in Berlin gewonnen. Nach Zweitstimmen würden der Landesliste in Berlin 6 Sitze zustehen. Als Mittelwert aus beiden Werten ergeben sich 4,5 Sitze und somit kaufmännisch gerundet 5 Sitze. Weil der höhere Wert aus gewonnenen Wahlkreisen und Mittelwert zugrunde zu legen ist, sind für die Partei aus dem Land Berlin 5 Sitze zu berücksichtigen. Bundesweit ergeben sich für die Partei somit 59 Sitze, was wiederum niedriger als die Summe der Sitze aus dem 2. Schritt (94 Sitze) ist. Folglich entsprechen für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN diese 94 Sitze ihrem bundesweiten Mindestsitzanspruch.



Analog geht man für die übrigen Parteien vor. Durch die Mindestsitzansprüche jeder Partei ergibt sich als Zwischenergebnis eine Bundestagsgröße von insgesamt mindestens 609 Sitzen.

Im Ergebnis sind die Sitze im Bundestag im Verhältnis der Zweitstimmen zu verteilen. Jede Partei soll in etwa gleich viele Zweitstimmen benötigen, um einen Sitz im Bundestag zu erhalten. Hierzu werden im Folgenden zwei weitere Berechnungsschritte durchgeführt.

### Schritt 3

Wie viele Sitze müsste der Bundestag danach insgesamt haben, damit alle Parteien die für sie ermittelte Mindestsitzzahl erhalten? Wie viele Sitze entfallen damit auf jede Partei?

Ausschlaggebend ist das Verhältnis der Zweitstimmen der Parteien. Jede Partei soll pro Sitz in etwa die gleiche Anzahl Stimmen benötigen. Letztlich verbleiben allerdings bis zu drei Direktmandate, die nicht auf diese Weise ausgeglichen werden (sogenannter verbleibender Überhang).

Zunächst muss in der Regel die Bundestagsgröße von 598 Sitzen erhöht werden, damit jede Partei bei der Verteilung der Sitze nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers ihre garantierte Mindestsitzzahl erhält. Erhöht wird so lange, bis jede Partei mindestens ihre garantierte Mindestsitzzahl erhält, wobei bis zu in Summe drei Überhangmandate verbleiben. Gleichzeitig werden die Sitze im Verhältnis der bundesweit errungenen Zweitstimmen der Parteien verteilt. Die Erhöhung der Sitzzahl ist erforderlich, damit jede Partei pro Sitz in etwa die gleiche Anzahl Zweitstimmen benötigt.

Beispiel anhand des endgültigen Wahlergebnisses der Bundestagswahl 2021

Bereits bei 605 Sitzen hätten alle Parteien außer der CSU ihren bundesweiten Mindestsitzanspruch erreicht. Der CSU würden allerdings noch elf Überhangmandate verbleiben (bei bis zu drei zulässigen). Erst bei einer Gesamtzahl von 736 Sitzen entfällt gemäß dem Verfahren von Sainte-Laguë/Schepers im Verhältnis zu den jeweiligen Zweitstimmen auf alle Parteien die jeweils garantierte Mindestsitzzahl (bei einem Verbleib von nun nur noch drei Überhangmandaten für die CSU).

Der geeignete Divisor ist 57.898. Die CSU erhält  $\frac{2.402.827}{57.898}$  = 41,50 bzw. gerundet 42 Sitze. Zuzüglich der drei verbleibenden Überhangmandate erhält sie somit genau die Mindestsitzzahl von 45 Sitzen. Die SPD erhält nach dieser Rechnung bei bundesweit 11.955.434 für sie abgegebenen gültigen Zweitstimmen  $\frac{11.955.434}{57.898}$  = 206,49 bzw. gerundet 206 Sitze (also 36 Sitze mehr als ihre Mindestsitzzahl). Diese weiteren 36 Sitze sind für die SPD erforderlich, um die Bedingungen (Verteilung im Verhältnis der Zweitstimmen sowie Einhaltung des Mindestsitzanspruchs für jede Partei bei bis zu drei unberücksichtigten Überhangmandaten) zu erfüllen.



Auf Bundesebene ergeben sich insgesamt 736 Sitze. Ursache für die Erhöhung der Sitzzahl sind die für die CSU entstandenen Überhänge, weil der Erfolgswert der für die CSU abgegebenen Wählerstimmen bei der Mindestsitzberechnung am höchsten ist.

Mindestsitzzahl		7.u.o.it		Sitze		Sitzzahl-	
Partei	gesamt	dav. drohende Überhänge	Zweit- stimmen	Divisor	unge- rundet	gerundet (zzgl. ÜM)	erhöhung
SPD	170	10	11.955.434		206,49	206	36
CDU	122	12	8.775.471		151,57	152	30
GRÜNE	94	_	6.852.206		118,35	118	24
FDP	76	_	5.319.952		91,88	92	16
AfD	69	1	4.803.902	: 57.898 =	82,97	83	14
CSU	45	11	2.402.827		41,50	42 (+3)	_
DIE LINKE	32	_	2.270.906		39,22	39	7
SSW	1	_	55.578		0,96	1	_
Insgesamt	609	34	42.436.276			736	127

Anmerkung: In Summe verbleiben hier drei Überhangmandate unberücksichtigt. Diese sind allesamt bei der CSU verortet und erhöhen das gerundete Ergebnis von 42 auf 45 Sitze.

## Schritt 4

Wie viele Sitze einer Partei entfallen auf ihre Landeslisten?

Ausschlaggebend ist die Anzahl der gültigen Zweitstimmen. Aber es dürfen nicht weniger Sitze auf die jeweilige Landesliste entfallen, als die Partei Mindestsitze gewonnen hat.

Nachdem für jede Partei die ihr bundesweit zustehende Anzahl Sitze bekannt ist, werden diese auf die jeweiligen Landeslisten verteilt. Dies erfolgt abermals durch Teilung der Zweitstimmen durch einen geeigneten Divisor. Für jede Partei wird ein eigener Divisor ermittelt. Man könnte den Divisor analog zu den in Schritt 1 bis 4 durchgeführten Berechnungen so bestimmen, dass sich in Summe genau die geforderte Sitzzahl einer Partei ergibt. Jedoch ist zusätzlich die Bedingung einzuhalten, dass am Ende des Sitzzuteilungsverfahrens jede Landesliste mindestens so viele Sitze erhält, wie sie durch die Mindestsitzberechnung erhalten hat. D. h. der Divisor ist so zu bestimmen, dass auch bei Einhaltung dieser Bedingung sich in Summe genau die geforderte Sitzzahl einer Partei ergibt. Diese Bedingung führt dazu, dass die Anzahl der Zweitstimmen, die pro Sitz benötigt werden, sich zwischen den Landeslisten einer Partei stärker unterscheiden können als dies ohne Einhaltung dieser Bedingung der Fall wäre.

Beispiel anhand des endgültigen Wahlergebnisses der Bundestagswahl 2021

Für die SPD ergibt sich für den Divisor der Wert 59.000. In Brandenburg hat die SPD 10 Mindestsitze erhalten und 450.573 gültige Zweitstimmen erhalten. Über die Zweitstimmen würden ihr  $\frac{450.573}{59.000} = 7,64$ , also 8 Sitze zustehen. Da aber ihre Wahlkreisbewerber in allen 10 Wahlkreisen



gewonnen haben und der Partei diese Sitze in jedem Fall zustehen, erhält die SPD in Brandenburg 10 Sitze.

In Nordrhein-Westfalen hat die SPD 30 Wahlkreise gewonnen und 2.880.226 Zweitstimmen erhalten. Über die Zweitstimmen würden ihr  $\frac{2.880.226}{59.000} = 48,82$ , also 49 Sitze zustehen. Das ist mehr als die Zahl der errechneten Mindestsitze. Auf die SPD-Landesliste in Nordrhein-Westfalen entfallen also 49 Sitze.

Insgesamt ergibt sich für die SPD folgende Verteilung auf die Landeslisten:

Start der Divisorermittlung: 11.995.434 : 206

			Sitze			
Land	Zweitstimmen	Divisor	gerun- det	Mindest- sitze	Maximum beider Werte	
Schleswig-Holstein	494.055		8	8	8	
Mecklenburg-Vorpommern	267.368		5	6	6	
Hamburg	298.342		5	4	5	
Niedersachsen	1.498.500		25	22	25	
Bremen	103.224		2	2	2	
Brandenburg	450.573		8	10	10	
Sachsen-Anhalt	305.085		5	5	5	
Berlin	428.289	: 59.000 =	7	5	7	
Nordrhein-Westfalen	2.880.226		49	35	49	
Sachsen	474.804		8	4	8	
Hessen	910.035		15	14	15	
Thüringen	296.446		5	4	5	
Rheinland-Pfalz	685.534		12	9	12	
Bayern	1.361.242		23	10	23	
Baden-Württemberg	1.287.934		22	10	22	
Saarland	213.777		4	4	4	
Insgesamt	11.955.434			152	206	

Analog geht man für die übrigen Parteien vor.

Für die vollständige Berechnung der Sitzverteilung für den 20. Deutschen Bundestag anhand des endgültigen Wahlergebnisses siehe <u>Auszug aus Heft 3 "Endgültige Ergebnisse nach Wahlkreisen"</u>.